

zweihundvierzigsten Tagung mit hohem Vorrang mit der Frage von im Schnellverfahren erfolgenden oder willkürlichen Hinrichtungen zu befassen;

5. *bittet* alle Regierungen und alle anderen Betroffenen *eindringlich*, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission bei der Erfüllung seines Mandats zusammenzuarbeiten und ihn zu unterstützen;

6. *ersucht* den Sonderberichterstatter, bei seiner mandatsgemäßen Tätigkeit auf die ihm vorgelegten Informationen wirksam zu reagieren, insbesondere wenn eine im Schnellverfahren erfolgende oder willkürliche Hinrichtung bevorsteht oder droht bzw. wenn eine solche Hinrichtung eben erfolgt ist;

7. *ersucht* den Sonderberichterstatter *ferner*, sich in seinem nächsten Bericht mit der Frage zu befassen, welche Maßnahmen die zuständigen Behörden ergreifen können, wenn ein Häftling zu Tode kommt, insbesondere auch die Durchführung einer adäquaten Autopsie;

8. *vertritt die Auffassung*, daß der Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats von Regierungen, Gremien der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen, regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat weiterhin Informationen erbitten und erhalten sollte;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Hilfe zur erfolgreichen Erfüllung seines Mandats zukommen zu lassen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in Artikel 6, 14 und 15 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte⁷ vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, weiterhin alles zu unternehmen, was ihm möglich ist;

11. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf der Grundlage des Berichts des Sonderberichterstatters, der gemäß den Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1982/35, 1983/36, 1984/35 und 1985/40 zu erstellen ist, auf ihrer zweihundvierzigsten Tagung Empfehlungen über geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und schließlichen Beseitigung der abscheulichen Praxis im Schnellverfahren erfolgender oder willkürlicher Hinrichtungen abzugeben.

116. Plenarsitzung
13. Dezember 1985

40/144 – Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben,

beschließt die Verabschiedung der im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben.

116. Plenarsitzung
13. Dezember 1985

ANHANG

Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben

Die Generalversammlung,

eingedenk der Tatsache, daß in der Charta der Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion gefördert wird,

eingedenk der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸ enthaltenen feierlichen Feststellung, daß alle Menschen frei und an Würde und Rechten gleich geboren sind und daß jeder ohne irgendeinen Unterschied, wie der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status Anspruch auf alle in der Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten hat,

eingedenk der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ferner enthaltenen feierlichen Feststellung, daß jeder Mensch überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson hat, daß alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und ohne jede Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz haben, daß alle Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen die genannte Erklärung verstößt, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen Diskriminierung haben,

sich bewußt, daß die Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte⁹ sich verpflichten zu gewährleisten, daß die in diesen Pakten verkündeten Rechte ohne jede Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden,

sich bewußt, daß mit fortschreitend besseren Kommunikationsverbindungen und der Entwicklung friedlicher und freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Ländern immer mehr Personen in Ländern leben, deren Staatsangehörige sie nicht sind,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

im Hinblick darauf, daß der in den internationalen Instrumenten vorgesehene Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten auch Personen gewährleistet werden sollte, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben,

verkündet die folgende Erklärung:

Artikel 1

Im Sinne dieser Erklärung findet der Ausdruck "Ausländer" nach Maßgabe der in den nachstehenden Artikeln gemachten Einschränkungen auf jeden Anwendung, der nicht Staatsangehöriger des Staates ist, in dem er sich befindet.

Artikel 2

1. Diese Erklärung ist nicht so auszulegen, als legitimiere sie die illegale Einreise eines Ausländers in einen Staat bzw. seinen illegalen Aufenthalt in einem Staat oder als beschränke sie das Recht eines Staates, Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften bezüglich der Einreise von Ausländern und bezüglich der Bedingungen und Voraussetzungen für ihren Aufenthalt zu erlassen oder Unterscheidungen zwischen seinen Staatsangehörigen und Ausländern zu treffen. Derartige Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen des betreffenden Staates, so auch auf dem Gebiet der Menschenrechte, stehen.

2. Diese Erklärung beeinträchtigt weder die Wahrnehmung der nach innerstaatlichem Recht gewährten Rechte noch der Rechte, die ein Staat Ausländern nach dem Völkerrecht gewähren muß, selbst wenn derartige Rechte in dieser Erklärung nicht oder nur in geringem Umfang anerkannt werden.

Artikel 3

Jeder Staat veröffentlicht seine nationalen Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften, die Ausländer betreffen.

Artikel 4

Ausländer haben die Gesetze des Staates zu befolgen, in dem sie ihren Wohnsitz haben oder sich aufhalten, und die Sitten und Gebräuche des Volkes dieses Staates zu achten.

Artikel 5

1. In Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht und nach Maßgabe der entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen des Staates, in dem sie sich aufhalten, genießen Ausländer im besonderen folgende Rechte:

- a) das Recht auf Leben und Sicherheit der Person; kein Ausländer darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden; keinem Ausländer darf seine Freiheit entzogen werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens;
- b) das Recht auf Schutz vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr;
- c) das Recht auf Gleichheit vor Gericht und vor allen anderen Organen und Behörden der Rechtspflege sowie erforderlichenfalls auf unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers in Strafverfahren und, sofern dies vom Gesetz vorgeschrieben ist, in anderen Verfahren;
- d) das Recht, einen Ehegatten zu wählen, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen;
- e) das Recht auf Gedanken-, Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit; das Recht, ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden, vorbehaltlich allein der gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind;
- f) das Recht, ihre eigene Sprache, Kultur und Tradition zu bewahren;
- g) das Recht, vorbehaltlich der innerstaatlichen Währungsbestimmungen ihren Verdienst, ihre Ersparnisse oder sonstigen persönlichen Geldwerte ins Ausland zu überweisen.

2. Vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen, die in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich und mit den anderen in den einschlägigen internationalen Instrumenten anerkannten bzw. den in dieser Erklärung genannten Rechten vereinbar sind, genießen Ausländer folgende Rechte:

- a) das Recht, das Land zu verlassen;
- b) das Recht auf freie Meinungsäußerung;
- c) das Recht, sich friedlich zu versammeln;
- d) das Recht, vorbehaltlich innerstaatlichen Rechts allein oder in Verbindung mit anderen Vermögen als Eigentum zu besitzen;

3. Vorbehaltlich der in Absatz 2 genannten Bestimmungen haben Ausländer, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhalten, das Recht auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl ihres Aufenthaltsortes innerhalb der Staatsgrenzen.

4. Vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften und einer entsprechenden Genehmigung ist es dem Ehegatten und den minderjährigen oder abhängigen Kindern eines Ausländers, der seinen rechtmäßigen Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet eines Staates hat, zu gestatten, den Ausländer zu begleiten, sich ihm anzuschließen und bei ihm zu bleiben.

Artikel 6

Kein Ausländer darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden und insbesondere nicht ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Artikel 7

Ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, kann aus diesem nur aufgrund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden, und es ist ihm, sofern dem nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit entgegenstehen, Gelegenheit zu geben, die gegen seine Ausweisung sprechenden Gründe vor-

zubringen und diese Entscheidung durch die zuständige Behörde oder durch eine oder mehrere von dieser Behörde besonders bestimmte Personen nachprüfen und sich dabei vertreten zu lassen. Die Einzel- oder Kollektivausweisung solcher Ausländer aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der Religion, der Kultur, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft ist verboten.

Artikel 8

1. Ausländer, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhalten, genießen in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht und vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen nach Artikel 4 ferner folgende Rechte:

- a) das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, auf angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne jeden Unterschied; insbesondere sind Frauen Arbeitsbedingungen, die nicht hinter denen von Männern zurückstehen, sowie gleicher Lohn für gleiche Arbeit zu gewährleisten;
- b) das Recht, Gewerkschaften und anderen Organisationen oder Vereinigungen ihrer Wahl beizutreten und an ihrer Arbeit mitzuwirken. Die Ausübung dieses Rechts darf nur solchen Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind;
- c) das Recht auf Gesundheitsschutz, medizinische Betreuung, soziale Sicherheit, soziale Dienstleistungen, Bildung, Arbeitspausen und Freizeit, unter der Voraussetzung, daß sie die in den einschlägigen Vorschriften vorgesehenen Zutrittsbedingungen erfüllen müssen und daß die Mittel des Staates nicht über Gebühr belastet werden.

2. Die Rechte von Ausländern, die in ihrem Aufenthaltsland einer rechtmäßigen bezahlten Tätigkeit nachgehen, können von den betreffenden Regierungen im Hinblick auf den Schutz dieser Rechte in multilateralen oder bilateralen Übereinkünften konkretisiert werden.

Artikel 9

Kein Ausländer darf willkürlich seines rechtmäßig erworbenen Vermögens beraubt werden.

Artikel 10

Ein Ausländer kann jederzeit mit dem Konsulat oder der diplomatischen Vertretung des Staates, dessen Staatsangehöriger er ist, oder in Ermangelung eines/r solchen, mit dem Konsulat oder der diplomatischen Vertretung eines anderen Staates in Verbindung treten, der in seinem Aufenthaltsstaat mit dem Schutz der Interessen des Staates beauftragt ist, dessen Staatsangehöriger der Ausländer ist.

40/145 – Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile

Die Generalversammlung,

sich ihrer Aufgabe bewußt, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen zu fördern und zu festigen, und entschlossen, weiterhin wachsam zu bleiben, was Menschenrechtsverletzungen betrifft, wo immer diese auch vorkommen,

feststellend, daß es die Pflicht der chilenischen Behörden ist, gemäß den internationalen Übereinkünften, deren Partei Chile ist, die Menschenrechte zu schützen,

ingendek dessen, daß die Generalversammlung in ihren Resolutionen 3219 (XXIX) vom 6. November 1974, 3448 (XXX) vom 9. Dezember 1975, 31/124 vom 16. Dezember 1976, 32/118 vom 16. Dezember 1977, 33/175 vom 20. Dezember 1978, 34/179 vom 17. Dezember 1979, 35/188 vom 15. Dezember 1980, 36/157 vom 16. Dezember 1981, 37/183 vom 17. Dezember 1982, 38/102 vom 16. Dezember 1983 und 39/121 vom 14. Dezember 1984 sowie in ihrer Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen